



Amtsblatt für Brandenburg

18. Jahrgang

Potsdam, den 31. Dezember 2007

**Nummer 51
(Ausgabe S)**

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER EINRICHTUNGEN DES LANDES	
Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg	
Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (GrundO - FHPol BB) . . .	2754
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	2758

BEKANNTMACHUNGEN DER EINRICHTUNGEN DES LANDES

Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Grundordnung der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg (GrundO - FHPol BB)

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes (BbgPolFHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2007 (GVBl. I S. 134) hat der Senat der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg in seiner Sitzung vom 8. November 2007 die folgende Grundordnung beschlossen.

Das Ministerium des Innern hat am 20.11.2007 seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	2754
I. Grundsätzliche Bestimmungen	
§ 1 Übergeordnete Organisationsziele	2754
§ 2 Ziele und wissenschaftliche Grundlagen	2754
§ 3 Partnerschaftliches Zusammenwirken	2755
§ 4 Führung und Verantwortung	2755
§ 5 Bezeichnungen	2755
II. Organisation	
§ 6 Gliederung, Organe	2755
§ 7 Präsident	2755
§ 8 Vizepräsident	2755
§ 9 Senat	2756
§ 10 Kanzler	2756
§ 11 Studien-/Ausbildungsgänge, Zentrale Fortbildung	2756
§ 12 Studiendekan/Studien-/Ausbildungs-/ Fortbildungsleitung	2756
III. Besondere Organisationseinheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4	
§ 13 Internationales Zentrum	2756
§ 14 Dienststellenberatung	2756
§ 15 Zentrum für Zeitgeschichte der Polizei (ZZP)	2757
IV. Sonstiges, Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 16 Evaluation/Benchmarking	2757
§ 17 An-Institute	2757
§ 18 Sponsoring	2757

§ 19 Übergangsregelungen	2757
§ 20 Änderung der Grundordnung	2757
§ 21 Inkrafttreten	2757

Präambel

Lehre und Forschung an der Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg sind den verfassungsmäßigen Grundwerten und -haltungen verpflichtet.

Handlungsmaxime ist im Rahmen der Freiheit von Lehre und Forschung die Zukunftsorientierung von Studium, Aus- und Fortbildung unter Beachtung des europäischen Kontextes. Dabei sind die sicherheitspolitischen Ziele des Landes sowie die sich verändernden Anforderungen des Berufs des Polizeivollzugsbeamten zu berücksichtigen.

Alle Angehörigen der Fachhochschule dienen der gemeinsamen Aufgabe. Der Erfolg hängt entscheidend davon ab, dass jeder nach bestem Wissen und Können in einer Atmosphäre partnerschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit seinen persönlichen Beitrag zur gemeinsamen Zielerreichung einbringt. Das Miteinander ist geprägt durch Akzeptanz und gegenseitigen Respekt und wird durch Transparenz gefördert.

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Übergeordnete Organisationsziele

Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse orientieren sich an den Organisationszielen der Polizei des Landes Brandenburg:

- Effektivität,
- Effizienz,
- Bürger-/Kundenorientierung,
- Mitarbeiterorientierung.

§ 2

Ziele und wissenschaftliche Grundlagen

(1) Alle Bildungsziele, -inhalte, -methoden und Arbeitsprozesse sind auf Kompetenzerwerb für fachlich fundierte, professionelle und flexible Aktions-/Reaktionsfähigkeit, auch auf neue gesellschaftliche Aufgaben in der polizeilichen Arbeit sowie den Erwerb von sozialer Kompetenz und geschichtsbewusster Reflexionsfähigkeit ausgerichtet.

(2) Studium, Aus- und Fortbildung sind wissenschaftsbasiert. Sie greifen neueste Forschungserkenntnisse auf und vermitteln

sie in den Bildungsprozessen auf aktuellem hochschuldidaktischen Niveau.

(3) In Lehre und Forschung entwickelt die Fachhochschule Expertenwissen, das in einer konsequenten Verbindung von Theorie und Praxis auf einen größtmöglichen Nutzen für qualitativ hochwertige polizeiliche Arbeit und ihre zukünftige Entwicklung gerichtet ist.

(4) In Lehre und Forschung richtet sich die Fachhochschule nicht nur an nationalen, sondern auch an internationalen, insbesondere europäischen Standards aus. Dabei werden internationale Kontakte systematisch einbezogen.

§ 3

Partnerschaftliches Zusammenwirken

(1) Erfolg von Studium, Aus- und Fortbildung sind entscheidend davon abhängig, dass sich Studierende, Aus- und Fortzubildende einerseits und Lehrende andererseits in gemeinsamer Verantwortung für die Zielerreichung sehen (Bildungspartnerschaft).

(2) Die Studierenden, Aus- und Fortzubildenden sollen weitgehend eigenverantwortlich ihre fachlichen, methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen unter beispielgebender Anleitung durch die Lehrenden pflegen, fortentwickeln und zu einer am Gemeinwohl ausgerichteten und gelebten Polizeikultur verdichten. Hierzu gehören vor allem ein an den polizeilichen Organisationszielen orientiertes konstruktives und kritisches Denken sowie die aktive Mitarbeit an den hochschulischen Prozessen.

(3) Lehrende haben eine besondere Vorbildfunktion. Sie sollen über curriculare Inhalte hinaus Werteorientierung und -haltung vermitteln, die für die professionelle Berufsausübung in der Polizei unverzichtbar sind. Auch alle weiteren Angehörigen der Fachhochschule haben eine vergleichbare Vorbildfunktion.

§ 4

Führung und Verantwortung

(1) Unter der Gesamtverantwortung des Präsidenten der Fachhochschule werden Aufgabe, Verantwortung und Kompetenz, soweit möglich, gebündelt delegiert. Zentrale Aufgabenerfüllung erfolgt nur, soweit unverzichtbar nötig.

(2) Führung und Zusammenarbeit gestalten sich nach den Grundsätzen von Steuerung und Führung der brandenburgischen Polizei auf der Basis des kooperativen Führungssystems.

§ 5

Bezeichnungen

Frauen und Männer führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form. Die in dieser Grundordnung verwendeten Funktions-, Amts- und sonstigen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

II. Organisation

§ 6

Gliederung, Organe

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in folgende Bereiche:

1. Lehre und Forschung,
2. Verwaltung,
3. Stabsstelle,
4. Besondere Organisationseinheiten.

(2) Organe der Fachhochschule sind der Präsident und der Senat.

§ 7

Präsident

(1) Der Präsident trägt die Gesamtverantwortung für die Fachhochschule mit den Kernbereichen Lehre und Forschung sowie für die Verwaltung.

Ihm unterstehen unmittelbar die besonderen Organisationseinheiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4):

- Internationales Zentrum,
- Zentrum für Zeitgeschichte der Polizei,
- Dienststellenberatung.

(2) Dem Präsidenten untersteht außerdem unmittelbar die Stabsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) mit den Arbeitsbereichen:

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Controlling und Evaluation,
- Forschungsstrategie,

die ihn in der Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion unterstützt.

§ 8

Vizepräsident

(1) Der Vizepräsident ist verantwortlich für Lehre und Forschung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1).

(2) Er gewährleistet, dass die fachlichen Entwicklungen des Lehrangebots in allen Studien-/Ausbildungsgängen beziehungsweise der Zentralen Fortbildung kompatibel sind.

Er leitet den Prozess der kontinuierlichen Fortentwicklung der Curricula und Ausbildungspläne im Zusammenwirken mit dem Studiendekan und den Studien-/Ausbildungs- und Fortbildungsleitern.

(3) Der Vizepräsident koordiniert die Forschung.

(4) Dem Vizepräsidenten untersteht das Prüfungsamt der Fachhochschule. Es unterstützt die Prüfungsverantwortlichen bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen im Bachelor-Studiengang. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

Die Aufgaben des Staatlichen Prüfungsamtes für Verwaltungslaufbahnen in Bezug auf die Laufbahnprüfungen im

- Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst,
- Aufstiegslehrgang gehobener Polizeivollzugsdienst,
- Diplomstudiengang gehobener Polizeivollzugsdienst für die Dauer seines Bestehens

bleiben davon unberührt.

§ 9 Senat

(1) Der Senat ist das zentrale Organ der Selbstverwaltung der Fachhochschule.

(2) Die Amtszeit der gewählten Senatsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wahl der in § 9 Abs. 2 Satz 1 BbgPolFHG aufgeführten Senatsmitglieder erfolgt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in Form der Personenwahl. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 10 Kanzler

(1) Der Kanzler ist verantwortlich für die Verwaltung (§ 6 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Zur Verwaltung gehören die Bereiche:

- Personal,
- Haushalt,
- Service.

§ 11 Studien-/Ausbildungsgänge, Zentrale Fortbildung

(1) Der Bereich Lehre und Forschung der Fachhochschule gliedert sich in:

- Master-Studiengang höherer Polizeivollzugsdienst (1. Studienjahr) nach Maßgabe des Gesetzes über die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPolG),
- Bachelor-Studiengang/Aufstiegslehrgang gehobener Polizeivollzugsdienst,
- Ausbildungsgang mittlerer Polizeivollzugsdienst,
- Zentrale Fortbildung.

(2) Das für die Planung und Durchführung von Lehre und Forschung erforderliche Personal gehört grundsätzlich je einem Studien-/Ausbildungsgang beziehungsweise der Zentralen Fortbildung an. Die Zuordnung soll nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit erfolgen.

§ 12 Studiendekan/Studien-/Ausbildungs-/Fortbildungsleiter

(1) Der Studiendekan für den Bachelor-Studiengang/Aufstiegslehrgang, der Studienleiter für den Master-Studiengang und die

Ausbildungsleiter sind die Verantwortlichen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgPolFHG, der Fortbildungsleiter ist der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgPolFHG.

(2) Der Studiendekan und die Studien-/Ausbildungs- und Fortbildungsleiter sind verantwortlich für jeweils einen Studien-/Ausbildungsgang beziehungsweise die Zentrale Fortbildung (§ 11 Abs. 1).

(3) Der Studiendekan und die Leiter sind verantwortlich für die Erreichung der jeweiligen Bildungsziele im Rahmen der Bildungspartnerschaft (§ 3 Abs. 1).

Sie steuern den Bildungsprozess hinsichtlich der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Gewährleistung des Lehrangebots und die curricularen Entwicklungen.

Der Studiendekan und die Leiter bestimmen den Einsatz des Lehrpersonals und des sonstigen Personals.

(4) Der Studiendekan und die Leiter vertreten den Studien-/Ausbildungsgang beziehungsweise die Zentrale Fortbildung innerhalb der Fachhochschule. Darüber hinaus vertritt der Fortbildungsleiter im Rahmen der Vorgaben des Präsidenten die Fachhochschule nach außen.

(5) Der Studiendekan und die Leiter sind Vorgesetzte des Personals, das ihnen gemäß § 11 Abs. 2 unterstellt ist.

Sie sind auch Vorgesetzte der dem jeweiligen Studien-/Ausbildungsgang beziehungsweise der Zentralen Fortbildung angehörenden/zugeordneten Studierenden, Auszubildenden und Teilnehmer.

(6) Der Studiendekan wird vom Präsidenten nach Anhörung des Senats für die Dauer bis zu fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Der Studiendekan, der Studienleiter und der Ausbildungsleiter gehören als Professor oder Lehrkraft des höheren Dienstes dem hauptamtlichen Lehrpersonal an. Der Fortbildungsleiter muss ein Beamter des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Beschäftigter sein.

III. Besondere Organisationseinheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4

§ 13 Internationales Zentrum

Das Internationale Zentrum ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung, Entsendung, Betreuung und Fortbildung von Kräften für internationale Polizeieinsätze, koordiniert Auslandsprojekte und Auslandsaktivitäten im Zusammenwirken mit den Bedarfsträgern.

§ 14 Dienststellenberatung

Die Dienststellenberatung berät und unterstützt methodisch sowie fachlich die Führungskräfte der Polizei bei der Steuerung

und Führung, der Organisations- und Personalentwicklung. Dabei werden auch wissenschaftliche Aspekte einbezogen.

§ 15

Zentrum für Zeitgeschichte der Polizei

Das Zentrum für Zeitgeschichte der Polizei unterstützt Forschung und Lehre zur brandenburgischen und deutschen Polizeigeschichte im europäischen Kontext, vorrangig des 20. und 21. Jahrhunderts.

IV. Sonstiges, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Evaluation/Benchmarking

Die Verfahren der Evaluation (§ 4 BbgPolFHG) und des Benchmarking werden gesondert durch Ordnungen geregelt.

§ 17

An-Institute

Im Falle der Gründung von An-Instituten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 BbgPolFHG) wird eine gesonderte Ordnung erlassen.

§ 18

Sponsoring

Der Umgang mit Zuwendungen Dritter mit dem Ziel der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit wird gesondert durch eine Ordnung geregelt (§ 5 Abs. 3 BbgPolFHG).

§ 19

Übergangsregelungen

Solange Diplomstudiengänge gehobener Polizeivollzugsdienst bestehen, werden diese von dem verantwortlichen Studiendekan für den Bachelor-Studiengang/Aufstiegslehrgang gehobener Polizeivollzugsdienst geleitet. Die Laufbahnprüfungen für die Diplomstudiengänge gehobener Polizeivollzugsdienst werden wie bisher durch das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen durchgeführt.

§ 20

Änderung der Grundordnung

(1) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder und der Zustimmung des Ministeriums des Innern.

(2) Änderungsvorschläge werden von einem Viertel der Mitglieder des Senats oder vom Präsidenten schriftlich eingebracht. Sie müssen den Wortlaut der Änderung enthalten.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Oranienburg, den 27.11.2007

Rainer Grieger
- Präsident -

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Ministerium des Innern

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg sucht für die Leitung der **Fachhochschule der Polizei des Landes Brandenburg** mit Sitz in Oranienburg ab dem 1. März 2008

eine Präsidentin/einen Präsidenten

Die Fachhochschule der Polizei ist staatliche Hochschule im Sinne von § 73 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes und eine besondere, rechtlich unselbstständige Polizeieinrichtung des Landes Brandenburg.

Die Fachhochschule der Polizei bildet die Beamtinnen und Beamten für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Bachelor-Studiengang „Polizeivollzugsdienst - Police Service“) aus. Sie dient der Pflege und Entwicklung der polizeibezogenen Wissenschaften durch Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung. Als zusätzliche Aufgaben sind der Fachhochschule die Ausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die Aufstiegsausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst sowie die Ausbildung der Bewerberinnen und Bewerber für den höheren Polizeivollzugsdienst - soweit diese in den Ländern stattfindet - übertragen. Darüber hinaus gewährleistet die Fachhochschule der Polizei die Organisation und Durchführung der zentralen Fortbildung der Polizei.

Die Präsidentin/der Präsident leitet die Fachhochschule der Polizei und vertritt sie nach außen.

Was wir Ihnen bieten:

Nach § 2a des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes ist das Amt des Präsidenten der Fachhochschule der Polizei der Besoldungsgruppe W 3 der Bundesbesoldungsordnung W zugeordnet. Darüber hinaus werden der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber gemäß § 5 der Leistungsbezügeverordnung FHPol Funktions-Leistungsbezüge als feste monatliche Beträge in Höhe von 28 vom Hundert des Grundgehalts der Besoldung aus der Besoldungsgruppe W 3 gewährt.

Gemäß § 8 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes wird die Präsidentin/der Präsident der Fachhochschule der Polizei - nach Anhörung des Senats - durch den Minister des Innern für die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine Wiederbestellung ist zulässig.

Sie/er wird zur Beamtin/zum Beamten auf Zeit ernannt oder übt ihr/sein Amt in einem Beschäftigtenverhältnis aus. Das Nähere regelt § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Polizeifachhochschulgesetzes.

Der derzeitige Amtsinhaber wird sich bewerben.

Was wir von Ihnen erwarten:

- Sie sind eine profilierte Persönlichkeit und können eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit in verantwortlicher Posi-

tion, insbesondere im Bereich der Verwaltung, Polizei, Wissenschaft oder Rechtspflege nachweisen.

- Sie sind Hochschullehrer oder besitzen die Befähigung für die Laufbahnen des höheren Polizeivollzugsdienstes oder des höheren Verwaltungsdienstes.
- Sie bieten die Gewähr, den dualen Reformansatz einer gleichermaßen bürgerorientiert arbeitenden wie betriebswirtschaftlich ausgerichteten Polizei umzusetzen.
- Sie orientieren die Arbeit der Fachhochschule der Polizei konsequent an den Erwartungen der Kunden, den Ergebnissen und Wirkungen sowie an wirtschaftlichen Aspekten.
- Sie steuern und führen die Einrichtung unter konsequenter Delegation von Aufgaben und Verantwortung, umfassender Beteiligung und mit Zielen.
- Ihre Identifikation mit der Aufgabe sowie Ihr Engagement genügen höchsten Ansprüchen und sind beispielgebend für Ihre Mitarbeiter.
- In der Sicherung der Zukunftsfähigkeit von Lehre, Studium, Fortbildung und Forschung, insbesondere der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Anwendung zukunftsorientierter Lehr- und Lernverfahren unter Nutzung neuer Medien, sehen Sie eine wesentliche Herausforderung.
- Personal- und Organisationsentwicklung sind für Sie bedeutende Aufgaben, die sich vorrangig an der Steigerung der Qualität der Arbeit orientieren.
- Sie besitzen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz, überdurchschnittliche Kreativität sowie die Fähigkeit zu strategischem und analytischem Denken.
- Ihr Auftreten in der Öffentlichkeit führt zu einem Kompetenz- und Prestigegewinn der Polizei.

Bewerbungen von Frauen wird besonders gern entgegengesehen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Auswahlverfahren zur Besetzung derart exponierter Dienstposten regelmäßig mit Elementen der Assessmentcenter-Methode durchgeführt werden und ein psychologisches Messverfahren zur Personalauswahl beinhalten.

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum **15. Januar 2008** an das

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
- Abteilung IV -
Postfach 60 11 65
14411 Potsdam.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.